

# Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

Datum: 02. Dezember 2020  
Zeit: 20:00 Uhr  
Ort: Turnhalle Schulanlage Aebnit

Vorsitz: Gemeindepräsident Michael Graf  
Protokoll: Gemeindeschreiber Hans Tschanz  
Anwesend: 42 Stimmberechtigte (von 767, also 5.48 %)  
Presse: Andreas Tschopp, Thuner Tagblatt

---

---

Traktanden:

- 1. Jahresrechnung 2019;**
    - a) Kenntnisnahme Revisorenbericht zu Rechnung und Datenschutz in der Gemeindeverwaltung
    - b) Genehmigung
  - 2. Reglement über die Betreuungsgutscheine für familienexterne Kinderbetreuung;**  
Erlass
  - 3. Reglement für die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung;**  
Genehmigung Totalrevision
  - 4. Reglement für die Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder;**  
Genehmigung Teilrevision
  - 5. Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens;**  
Genehmigung Teilrevision
  - 6. Budget 2020;**  
Beratung und Genehmigung inkl. Festsetzung Steueranlage, Liegenschaftssteuer (Senkung) und Feuerwehersatzabgabe
  - 7. Wahlen;**  
Es sind zu wählen
    - a) zwei Mitglieder der Baukommission
    - b) zwei Mitglieder der Forstkommission
    - c) zwei Mitglieder der Schulkommission
  - 8. Verschiedenes**
- 
- 

## ***Vorverhandlungen***

Die Versammlung wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 29. Oktober und 5. November 2020 publiziert. In der Publikation wurde auf die Auflage- und Beschwerdefristen hingewiesen. Zudem wurden die zu behandelnden Geschäfte in der Gemeindepost vorgestellt. Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Einberufung der Gemeindeversammlung sind eingehalten, die heutige Versammlung kann rechtsgültige Beschlüsse fassen. Bei der Begrüssung und Eröffnung um 20:00 Uhr erwähnt der Vorsitzende die spezielle Situation wegen der COVID-19-Pandemie. Es gelte während der gesamten Versammlung eine Maskentragpflicht, während der Dauer einer Rede dürfe aber die Maske abgenommen werden. Zudem verweist er auf das COVID-19-Schutzkonzept der Gemeinde zur GV, welches

auf unterlangenegg.ch aufgeschaltet war. Anschliessend wird die Stimmberechtigung der Anwesenden festgestellt; das Stimmrecht wird niemandem angezweifelt.

Die zum Stimmenzählen vorgeschlagene Person wird gewählt. Bei der Auszählung der Stimmzettel unter Traktandum 7 a) wird sie durch eine weitere Person sowie die Gemeinderäte Künzi und Reusser unterstützt.

Es wird keine Abänderung der Traktandenliste verlangt.

## **Verhandlungen und Beschlüsse**

1

### **08.0131. Jahresrechnung Jahresrechnung 2019; Genehmigung**

Auf S. 3 der Gemeindepost waren die Ergebnisse in einer Grafik dargestellt. Die Jahresrechnung schliesst im Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von Fr. -70'926.99 ab, was gegenüber dem budgetierten Defizit von Fr. 195'920 einer Besserstellung von Fr. 124'993.01 entspricht. Das Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Aufwandüberschuss von Fr. -90'089.64 im allgemeinen Haushalt und einem Ertragsüberschuss von Fr. 19'162.65 in den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (bestehend aus Gewinn Abwasserentsorgung: Fr. 9'678.23 und Gewinn Abfallentsorgung: Fr. 9'484.42).

FV Gyger verweist einleitend ebenfalls auf die Gemeindepost, wo über die wichtigsten Zahlen der Jahresrechnung und die Abweichungen bereits eingehend informiert wurde. Auf S. 7 waren die Zahlen zu Aufwänden und Erträgen in den 9 Hauptkategorien der Erfolgsrechnung abgebildet. Zusätzlich werden den Anwesenden die wichtigsten Veränderungen pro Unterkategorie anhand der verteilten Blätter mit dem Zusammenschluss der Rechnung 2019 erläutert. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall waren auf S. 5 der Gemeindepost ersichtlich. Er erwähnt die heute verteilte Verpflichtungskreditkontrolle, wo aus der Investitionsrechnung 2019 aktivierte Ausgaben von Fr. 470'431 passivierten Einnahmen von Fr. 10'492 gegenüberstehen, was zu Nettoinvestitionen von Fr. 459'939 führt.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat hat die Rechnung an seiner Sitzung vom 22.04.2020 abschliessend gutgeheissen und empfiehlt sie der Versammlung in der vorliegenden Form zur Genehmigung. Der Antrag sowie die Erläuterungen zur Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission vom 3. - 7.08.20 – welche in diesem Jahr COVID-19-bedingt etwas später stattfand als normal – befinden sich auf S. 8 der Gemeindepost.

#### **a) Kenntnisnahme Revisorenbericht zu Rechnung und Datenschutz in der Gemeindeverwaltung**

Der RPK-Präsident informiert die Anwesenden, dass der Bericht der Rechnungsprüfungskommission im Standardwortlaut verfasst werden konnte. Ebenfalls ist hinsichtlich des Datenschutzes nichts vorgefallen, das einen Bericht verlangt hätte. Er kommentiert die Bilanz so, dass Unterlangenegg mit einem Eigenkapital von 5,9 Mio. bei Aktiven von insgesamt 8,5 Mio. finanziell gut dastehe. Das Fremdkapital – beinhaltend ein Darlehen an den OSZ-Verband von 2 Mio. – sei extrem tief; die eigenen Mittel dagegen sehr hoch. Die Kommission **beantragt** der Versammlung, die Rechnung zu genehmigen.

**Diskussion** wird nicht verlangt.

#### **b) Genehmigung:**

Auf Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission wird die Jahresrechnung 2019 bei einem Aufwandüberschuss von insgesamt Fr. -70'926.99 im Gesamthaushalt einstimmig genehmigt (Fr. -90'089.64 im allgemeinen Haushalt und Fr. +19'162.65 in den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen).

2

**01.0012. Reglementsoriginale**  
**03.0111. Tageseltern, Tagespflegeplätze**  
**Reglement über die Betreuungsgutscheine für familienexterne Kinderbetreuung; Erlass**

In der Verfassung des Kantons Bern ist als Sozialziel festgehalten, dass Kanton und Gemeinden geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern schaffen und die Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Im Februar 2019 schuf der Kanton die Rechtsgrundlage für die Einführung der Betreuungsgutscheine. Mit dem Gutschein-System sollen mehr Eltern Zugang zum Angebot erhalten. Das bisherige System der subventionierten Kita-Plätze wird abgeschafft, ab Mitte 2021 sollen nur noch Gutscheine für die familienexterne Kinderbetreuung ausgegeben werden. Es findet also eine Verschiebung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung statt (Kind statt Kita). Gemeinden können die Gutscheine abzüglich eines Selbstbehalts von 20 % über den Lastenausgleich abrechnen.

Erwerbstätige Eltern werden künftig zuerst einen Kita- oder Tagesfamilienplatz nach ihren Bedürfnissen suchen und können dann elektronisch unter [www.kibon.ch](http://www.kibon.ch) einen Antrag für Betreuungsgutscheine an ihre Wohnsitzgemeinde stellen. Nach Prüfung des Antrags durch die Gemeinde erhalten die Eltern einen Gutschein, den sie bei einer zugelassenen Kita oder Tagesfamilie einlösen können.

Reglement über die Betreuungsgutscheine; Inhalt

Bei der Ausgestaltung des Reglements haben die Gemeinden einen geringen Spielraum. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16.09.2020 folgende Beschlüsse gefällt:

- Betreuungsgutscheine werden wie folgt ausgegeben:
  - a) bei Kitas: für Kinder im Vorschulalter bis Kindergartenalter
  - b) bei Tagesfamilien: für Kinder ab Vorschulalter und schulpflichtige Kinder bis und mit der 6. Klasse  
(Gemäss Variante 1 des Musterreglements sind bei Tagesfamilien alle schulpflichtigen Kinder zugelassen oder gemäss Variante 2 bis zur 3. Klasse. Aus Gründen der Logik hat der GR entschieden, die Unterstützung bis zum Abschluss der Primarstufen in der 6. Klasse zu gewähren).
- Auf eine Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung) wird verzichtet.
- Da keine Begrenzung des Angebots vorgesehen ist, wird der Anspruch auf einen Betreuungsgutschein gewährt (nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot).
- Da keine Begrenzung vorgesehen ist, sind die Art. 6 – 10 des Musterreglements zu streichen.
- Es wird kein 20 %-Zuschlag zum anspruchsberechtigten Betreuungspensum gewährt.
- Aus prozessökonomischen Gründen wird auf eine Bearbeitungsgebühr verzichtet.
- Einführungszeitpunkt des Systems: 1.08.2021 (neues Schuljahr).

Nebst den obigen Informationen erläutert GR Hertig die einzelnen Artikel sowie die Berechnung des Arbeitspensums der Eltern, zu welchem der GR keinen 20 %-Zuschlag vorsieht. Weiter erklärt er anhand einer Grafik das Gutschein-System mit den beteiligten Stellen Gemeinde, Kanton, Familien und den betreuungs anbietenden Institutionen. Abschliessend nennt er die Einkommens-Obergrenze von Fr. 160'000, bis zu welchem die Eltern subventioniert sind.

**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, das neu geschaffene Reglement zu genehmigen.

**Diskussion** wird nicht verlangt.

**Beschluss:**

Die Versammlung beschliesst den Neuerlass des Reglements über die Betreuungsgutscheine für familienexterne Kinderbetreuung bei einigen Enthaltungen.

3

**01.0012. Reglementsoriginale**  
**04.0211. Ortsplanung, Verkehrsplanung**  
**Reglement für die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung; Genehmigung Totalrevision**

Gesetzliche Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung von Bund & Kanton

2016 erfolgte eine umfassende Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung, wobei auch die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung geändert wurden. Die geänderten Bestimmungen im kantonalen Recht (Baugesetz und -verordnung) traten am 1.03.2020 in Kraft. Kantonales Recht und Bundesrecht (Rauplanungsgesetz) gehen dem Gemeinderecht vor, sofern sie zwingende Vorschriften enthalten.

Totalrevision Spezialfinanzierungsreglement

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) hat anlässlich einer Überprüfung der Gemeinde Unterlangenegg festgestellt, dass im bisherigen Reglement aus 2008 veraltete Begriffe vorkommen. Die geforderten Änderungen wären nur geringfügiger Natur gewesen. Gemäss den vorangehenden Erläuterungen ist jedoch auch der umschriebene Zweck des Reglements nicht mehr zulässig. Dieser lautete:

*Die Spezialfinanzierung bezweckt ... primär die Deckung von entstandenen Infrastrukturkosten (inkl. Planung, usw.) zu Lasten der Gemeinde ... und sekundär öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung in den Bereichen öffentliche Einrichtungen, Infrastruktur, öV/Verkehr, Umwelt, etc. Die Mittel werden für die Verbesserung der Infrastruktur in der Gemeinde eingesetzt.*

Neu dürfen die Einnahmen nur noch gemäss Verwendungszweck nach Art. 142a ff BauG eingesetzt werden. Demnach sind nur noch folgende Ausgaben zulässig (als zweckgebunden akzeptiert):

*Finanzierung von Entschädigungen aus materieller Enteignung oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG (Baulandumlegungen, Schaffung von Fruchtfolgeflächen als Ersatzflächen, Umnutzung brachliegender Liegenschaften, Massnahmen für die Aktivierung von Bauzonen, usw.).*

Es ist somit künftig nicht mehr erlaubt, die Erträge für spezialfinanzierte Infrastrukturen (Wasser-, Abwasseranlagen) oder für Infrastrukturen, welche aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen auf die Grundeigentümer überwält werden können, einzusetzen (z. B. Erschliessungsstrassen aufgrund von Art. 112 BauG). Damit können die Mehrwertabgaben nicht mehr (wie früher üblich) mit den Kosten der Erschliessung „vermischt“ werden.

Der vorhandene Fondsbestand soll jedoch aus Sicht des Gemeinderats noch gemäss bisheriger Zweckbestimmung eingesetzt werden können. In Art. 5 wurde deshalb eine entsprechende Definition vorgesehen, wonach die Bestimmungen zum altrechtlichen und neurechtlichen Teil klar getrennt werden. Der altrechtliche Fondsbestand soll dabei gemäss bisherigem Zweck verwendet werden dürfen, da er auch in der Buchhaltung separat geführt werden muss.

Verordnung über die Mehrwertabschöpfung vom 6.12.2006

Die Verordnung wurde im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision 2009 erlassen und ist gemäss vorangehenden Erläuterungen nicht mehr anwendbar. Sie wurde vom Gemeinderat aufgehoben.

Reglement über die Mehrwertabgabe (Mehrwertabschöpfungsreglement – MwaR)

Ergänzend zu den Bestimmungen von Raumplanungsgesetz (Bund) sowie Baugesetz & Bauverordnung (Kanton) könnte die Gemeinde ein «Reglement über die Mehrwertabgabe (MwaR)» erlassen. Darin könnten beispielsweise:

- Um- und Aufzonungen von der Mehrwertabschöpfung teilweise befreit werden,
- unterschiedliche Ansätze für Einzonungen, Umzonungen und Aufzonungen festgelegt werden,
- bei Einzonungen mehr als 20 % vom Mehrwert abgeschöpft werden (max. 50 %),
- die Abgabe bei zunehmender Verzögerung erhöht werden.

Aus raumplanerischer Sicht macht der Erlass eines Reglements für eine Gemeinde wie Unterlangenegg aus Sicht des Gemeinderates im Moment keinen Sinn.

GR Bohnenblust ergänzt zu den obigen Infos aus der Gemeindepost, dass die Freigrenze, bis zu welcher keine Mehrwertabgabe fällig wird, Fr. 20'000 beträgt. Ohne Reglement wird das Minimum von 20 % erhoben. Der GR will den Grundeigentümern nicht mehr Geld verlangen, weil das Einzonen von Land ansonsten an Attraktivität verliert. Bei Materialabbau- und Deponiezonen ist eine separate Vereinbarung abzuschliessen. Von der Mehrwertabgabe müssen 10 % dem Kanton weitergeleitet werden. Im Anschluss erläutert er die einzelnen Artikel des Spezialfinanzierungsreglements.

**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, das totalrevidierte Reglement zu genehmigen.

**Diskussion:**

Eine Person fragt an, wie die Abgabe von 10 % an den Kanton zu verstehen ist und warum der Gemeinderat den minimalen Abgabesatz von 20 % nicht erhöhen will, beispielsweise auch mit zunehmender Dauer bis zur Überbauung. Aus Reglementen anderer Gemeinden habe er entnommen, dass oft eine Abgabe von 35 % vorgesehen ist. Er sei mit der Argumentation des GR nicht einverstanden, dass bei Grundeigentümern das Einzonen von Land aufgrund eines höheren Abgabesatzes an Attraktivität verliere, da diese Kosten ja dem Käufer weiterbelastet werden können.

GR Bohnenblust erklärt, dass die Gemeinde vom gesamten, 20 %-igen Mehrwertabschöpfungsbetrag 90 % behalten kann und nur die verbleibenden 10 % an den Kanton weiterleiten muss. Ergänzend erläutert GS Tschanz die Überlegungen des GR für die Minimalabgabe dahingehend, dass diese Regelung viel eher der bisherigen Mehrwertabgabe aus der letzten Ortsplanungsrevision von 2009 entspreche. Damals erhielt die Gemeinde Fr. 27.– pro m<sup>2</sup>. Neu müsse ein anerkannter Schätzer die Differenz zwischen Landwirtschafts- und Bauland des einzuzonenden Landes beurteilen. Dadurch werde voraussichtlich ohnehin bereits eine viel höhere Abgabe fällig als bisher. Zudem erwarte der Gemeinderat nicht, dass Grundeigentümer Bauland einzonen lassen, ohne es veräussern oder überbauen zu wollen, so dass ein höherer Abgabesatz mit zunehmender Dauer erforderlich wäre. Dies hätten auch Erfahrungen aus der Ortsplanungsrevision 2009 gezeigt, wo das neu eingezonte Bauland bekanntlich bald überbaut wurde.

Eine andere Person stützt die Überlegungen des Gemeinderats. Bauland sei durch das strengere Raumplanungsgesetz in peripher gelegenen Gemeinden wie der unseren ohnehin knapp und mit einer höheren Abgabe steigere man lediglich die Kosten, so dass sich vor allem auch Einheimische kein Bauland mehr leisten können. Die Person spricht sich deshalb für den Minimalansatz aus. Die Frage sei indes auch, wann das abgeschöpfte Geld eingesetzt werden kann, da es ja einer engen Zweckbindung unterliege.

Die Person, die sich zuerst meldete stellt die Anschlussfrage, ob die 20 % denn auch effektiv für alle gelten.

Tschanz bestätigt dies klar. Für einen anderen Abgabesatz müsste die Gemeindeversammlung heute ein Mehrwertabschöpfungsreglement erlassen, worauf der GR eben verzichten wolle. Beim nun erläuterten und zu genehmigenden Reglement gehe es lediglich um die Spezialfinanzierung, wann Beiträge ein- oder ausgehen und wie die Verzinsung erfolgt.

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten wird auf einen Gegenvorschlag verzichtet.

**Beschluss:**

Die Versammlung genehmigt das totalrevidierte Spezialfinanzierungsreglement ohne Gegenstimmen.

4

**01.0012. Reglementsoriginale**  
**06.0003. Reglemente**

**Reglement für die Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder; Genehmigung Teilrevision**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) hat anlässlich einer Überprüfung der Gemeinde Unterlangenegg festgestellt, dass im bisherigen Reglement aus 2005 veraltete Begriffe vorkommen. Für die Überarbeitung wurde das geltende Reglement mit dem Musterreglement des Kantons verglichen und nebst den veralteten Begriffen nur die folgende Abweichung festgestellt: Gemäss Musterreglement soll die Höhe der Spezialfinanzierung in der Regel nur dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand entsprechen. Dies wäre aus Sicht des Gemeinderates bei einem Umsatz von 100'000 – 150'000 Franken zu tief (Bestand Ende 2019: Fr. 270'396.42). Deshalb wurde dieser Artikel wie schon beim aktuell geltenden Reglement wiederum gestrichen.

GR Reusser nennt die rein redaktionellen Anpassungen pro Reglements-Artikel.

**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, das aktualisierte Reglement zu genehmigen.

**Diskussion** wird nicht verlangt.

**Beschluss:**

Die Versammlung genehmigt das teilrevidierte Spezialfinanzierungsreglement einstimmig.

5

**01.0012. Reglementsoriginale**  
**08.0401. Gemeindeliegenschaften**

**Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens; Genehmigung Teilrevision**

Erläuterung: «Liegenschaften des Finanzvermögens» nennt man im Gemeindeumfeld solche, die nicht zwingend für die Bewältigung der Gemeindeaufgaben erforderlich sind, also beispielsweise Mietwohnungen im Gemeindebesitz. Das Gegenteil sind «Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» wie beispielsweise ein Schulhaus, Werkhof, Feuerwehrmagazin oder die Gemeindeverwaltung.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) hat anlässlich einer Überprüfung der Gemeinde Unterlangenegg festgestellt, dass im bisherigen Spezialfinanzierungsreglement aus 2007 veraltete Begriffe vorkommen. Für die Überarbeitung wurde das geltende Reglement mit dem Musterreglement des Kantons verglichen. Nebst den veralteten Begriffen hat der Gemeinderat folgende Abweichungen zum Musterreglement beschlossen:

- Gemäss Art. 1 des Musterreglements ist die Spezialfinanzierung nur für «zukünftige bauliche Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten» vorgesehen. Der GR hat die Bestimmung insofern angepasst, dass der Fonds auch für wertvermehrnde Arbeiten beansprucht werden kann.
- Laut Art. 3 des Musterreglements können nur Kosten für «baulichen Unterhalt» entnommen werden. Der GR beschloss, das Wort «baulich» zu entfernen, damit bspw. auch die Kosten für den Ersatz einer Waschmaschine daraus bezogen werden können.
- Der ehemalige Abs. 2 von Art. 3 kann gelöscht werden, da Buchungen für Renovierungsarbeiten nicht mehr – wie beim aktuell noch geltenden Reglement geschrieben – über die Investitionsrechnung erfolgen.

GR Bohnenblust nennt die hauptsächlich redaktionellen Anpassungen pro Reglements-Artikel und erwähnt die obigen Informationen aus der Gemeindepost noch mündlich.

**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, das aktualisierte Reglement zu genehmigen.

**Diskussion** wird nicht verlangt.

**Beschluss:**

Die Versammlung genehmigt das teilrevidierte Spezialfinanzierungsreglement einstimmig.

6

08.0111.

**Budgetierung**

**Budget 2021; Beratung und Genehmigung inkl. Festsetzung Steueran-  
lage, Liegenschaftssteuer (Senkung) und Feuerwehersatzabgabe**

Das Budget 2021 sieht bei einem Gesamtaufwand von 4,96 Mio. und einem Gesamtertrag von 4,83 Mio. einen Aufwandüberschuss von Fr. 130'340.- vor. Darin ist eine Senkung der Liegenschaftssteuer von 1,2 auf 1,0 ‰ des amtlichen Werts (gesetzliches Minimum) bereits berücksichtigt. Die Versammlung muss die Senkung aber noch gutheissen. Alle anderen Steuer- und Gebührenansätze bleiben unverändert.

Der Finanzverwalter führt detailliert durch den Zusammenzug der Erfolgsrechnung und geht vor allem auf Abweichungen ein. Die Gruppe „2 – Bildung“ stellt mit einem Aufwand von 1,57 Mio. den grössten Posten dar. Die Kosten sind durch die aktuell hohen Schülerzahlen weiter angestiegen, was auch auf die Überbauung Hänni zurückzuführen ist. Langfristig lohne sich das Neubaugebiet für die Gemeinde aber trotzdem, da die Kinder nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit die Schule verlassen, die neuen Steuerzahler aber bleiben.

Der Betrag von Fr. 36'500 im Konto «5450-Leistungen an Familien» sei eine grobe Annahme, da nicht eingeschätzt werden kann, wie viele Familien das Angebot der familienexternen Kinderbetreuung gemäss heute beschlossenen Reglement nutzen. Sorgen bereite ihm der Posten «5799-Lastenausgleich Sozialhilfe» der ständig ansteige und aktuell Fr. 571'600 betrage. Durch die COVID-19-Pandemie seien weitere Personen zu erwarten, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Zum Konto «Gemeindestrassen» verweist er auf den Umstand, dass Investition über einen Zeitraum von 40 Jahren abgeschrieben werden müssen und so auch hier die Abschreibungskosten stetig zunehmen. Bezüglich der Spezialfinanzierungen wird auf die Seiten 15 & 16 der Gemeindepost verwiesen. In der Kategorie «790-Raumordnung» werden die Einnahmen und Ausgaben des Mehrwerterschöpfungs fonds gebucht, welche damit hohen Schwankungen unterworfen ist (bspw. bei Rückzahlungen an Private, nachdem Gemeinde die von ihnen erstellten öffentlichen Erschliessungsanlagen übernimmt). Bei den Steuern habe der GR trotz COVID-19 leicht höhere Einnahmen budgetiert, und zwar aus folgenden Gründen: Steuern bezahlen in Unterlangenegg hauptsächlich Personen und weniger Firmen. Personen, die bspw. wegen Kurzarbeit weniger verdienen, können im Gegenzug auch weniger Gewinnungskosten (Arbeitsweg, Mahlzeiten) geltend machen, so dass die Steuern in etwa gleich hoch ausfallen. Zudem werden wegen Zuzügen in die Mehrfamilienhäuser der Überbauung Hänni zusätzliche Steuereinnahmen erwartet. Auch die Liegenschaftssteuern sind trotz tiefer vorgesehenem Steuersatz von 1 ‰ aufgrund der starken Zunahme der amtlichen Werte anlässlich der Neubewertung 2019 höher budgetiert. Aus der Neubewertung vom Finanzvermögen bei Einführung von HRM2 ergab sich per 01.01.2016 eine Neubewertungsreserve von über 1,3 Mio. Davon muss ein Teil in eine sogenannte «Schwankungsreserve» überführt werden. Mit dem Rest von rund 1,01 Mio. werde nun vorschriftsgemäss in den nächsten 5 Jahren das Jahresergebnis um je Fr. 202'014.50 besser dargestellt, als es in Wirklichkeit wäre.

Anhand einer Folie zum Investitionsbudget '21 erläutert Gyger, dass Investitionen von 457'500 Franken vorgesehen sind, woraus ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 695'358 resultiert. Aus der Präsentation ist jedoch ersichtlich, dass in den letzten 11 Jahren trotz Nettoinvestitionen von Fr. 3'132'687.80 die Schulden um Fr. 552'493.69 reduziert wurden. Aus der letzten Folie kann entnommen werden, dass im Budget 2021 der laufenden Rechnung dem Kanton insgesamt 2 Mio. bezahlt werden müssen (davon Lehrerbesoldungen 862'900 und Lastenausgleich Sozialhilfe 571'600 Franken). Die Kantonsabgaben steigen damit im Vergleich zum Budget 2020 um 137'650 Franken an. 2002 haben die Kantonsabgaben noch

697'000 Franken betragen. Wenigstens würden auch die Einnahmen aus Kantonszahlungen um 56'470 Franken zunehmen. Das Defizit von Fr. 130'340.–, welches 1,3 Steueranlagezehnteln entspricht, könne aber mit dem vorhandenen Eigenkapital von 5,9 Mio. aufgefangen werden und oft gäbe es bei Investitionen Verzögerungen (Einsparungen).

**Antrag:**

Der Antrag des Gemeinderates zur Budgetgenehmigung ist auf Seite 18 der Gemeindepost nachzulesen. GP Graf verliest noch einmal die Steueransätze und erwähnt die vorgesehene Senkung der Liegenschaftssteuer von bisher 1,2 auf neu 1,0 ‰ vom amtlichen Wert.

**Diskussion** wird nicht verlangt. Im Anschluss an die Genehmigung gibt Graf zu bedenken, dass ihm die zukünftige Entwicklung auch im Hinblick auf COVID-19 Sorgen bereite. Klar könne man sparen, müsse aber trotzdem investieren, um nicht beispielsweise im Strassenetz später höhere Kosten durch versäumte Sanierungen auszulösen. Er bestätigt die vorherige Aussage von Gyger, dass heuer eine Steuererhöhung im Gemeinderat nie diskutiert wurde. Es sei aber nicht auszuschliessen, dass eine solche in den nächsten Jahren zum Thema werde. Auch wenn im besten Fall COVID-19 bald der Vergangenheit angehören sollte, würden uns alle die längerfristigen Auswirkungen noch lange beschäftigen.

**Beschluss:**

Die Versammlung genehmigt das Budget 2021 einstimmig, basierend auf

- a) einer Gemeindesteueranlage von 1,75 %
- b) einem gesenkten Liegenschaftssteuersatz von 1,0 ‰ vom amtlichen Wert, sowie
- c) einer Feuerwehersatzabgabe von 18,36 % der einfachen Steuer,

bei einem Gesamtaufwand von 4,96 Mio. und einem Gesamtertrag von 4,83 Mio. mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 130'340.– im allgemeinen Haushalt beziehungsweise Fr 258'580.– Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt** (gemäss S. 14 Gemeindepost).

7

**01.0256. Wahlen durch Gemeindeversammlung  
Wahlen per 1.01.2021; Baukommission, Forstkommission & Schulkommission**

**a) zwei Mitglieder der Baukommission**

Der bisherige Baukommissionspräsident hat per 31.12. 20 demissioniert.

**Antrag:**

Als Ersatz wird von der Baukommission **Benedikt Stalder**, Ried, vorgeschlagen. Die bisherige **Ramona Kropf** stellt sich zur Wiederwahl.

GP Graf bedankt sich beim abtretenden Baukommissionspräsidenten für die 8 Jahre als Baukommissionsmitglied, 6 davon als Präsident. Der Dank sei auch an seine Frau weiterzuleiten, da die Arbeit in einem öffentlichen Amt und im Speziellen im Bauwesen nicht immer einfach sei, man aber mit Personen ausserhalb der Gemeindebehörden nicht über Probleme diskutieren dürfe.

Stalder, der seit 2016 in der Gemeinde wohnt, stellt sich kurz vor.

Aus der Versammlung geht ein weiterer Vorschlag ein. Diese Person stellt sich ebenfalls kurz vor.



1. Wahlgang:

**Ausgeteilte Wahlzettel 42**

**Eingelangte Wahlzettel 41**

- Leere Wahlzettel 0

- Ungültige Wahlzettel 0

**Gültige Wahlzettel 41**

(= Eingelangte abzüglich Leere und Ungültige)

<b>Absolutes Mehr</b>	<b>21</b>
-----------------------	-----------

= Gültige Wahlzettel, geteilt durch 2 = 20.5  
die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr

Stimmen haben erhalten:

	Stimmen
<b>Kropf Ramona</b>	<b>38</b>
<b>Stalder Benedikt</b>	<b>29</b>
<b>Vorschlag Bevölkerung</b>	<b>12</b>

**Gewählt sind:**

Im 1. Wahlgang haben zwei Kandidierende, **Ramona Kropf** (bisher) und **Benedikt Stalder** (neu) das absolute Mehr von 21 erreicht und sind somit nach OgR Art. 59 Abs. 2 gewählt.

**b) zwei Mitglieder der Forstkommission**

**Gewählt sind:**

Da keine weiteren Vorschläge eingehen, gelten in Anwendung von OgR Art. 55 Bst. c) die vorgeschlagenen **Daniel Blaser** und **Urs Fahrni** (beide bisher) als gewählt.

**c) zwei Mitglieder der Schulkommission**

**Gewählt sind:**

Da keine weiteren Vorschläge eingehen, gelten in Anwendung von OgR Art. 55 Bst. c) die vorgeschlagenen **Lars Füllemann** und **Susanna Reusser** (beide bisher) als gewählt.

8

**01.0302. Motionen, Postulate, Interpellationen  
Verschiedenes**

**1. Dank**

Der Vorsitzende dankt einigen Personen persönlich, lässt aber seinen generellen Dank an alle ausrichten, die in irgendeiner Form etwas für die Gemeinde geleistet haben. Aufgrund von COVID-19 müsse er die Versammlungsteilnehmenden bitten, die Turnhalle unter Einhaltung der notwendigen Abstände zu anderen Personen bald zu verlassen.

Schluss: 21:30 Uhr.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Michael Graf

Hans Tschanz